Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Instituts für Produktentwicklung und Konstruktionstechnik der Fachhochschule Köln e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Produktentwicklung und Konstruktionstechnik der Fachhochschule Köln e.V."

(Kurzform: "Förderverein IPK")

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. VR 16484 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist:

Fachhochschule Köln
Institut für Produktentwicklung und Konstruktionstechnik
Betzdorfer Str.2
50679 Köln

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1 Der Verein setzt sich zum Ziel:
 - das Institut bei Lehre und Studium, Forschung und Entwicklung zu unterstützen.
 - die Studierenden auf die Praxis vorzubereiten,
 - Weiterbildung und Beratung zu fördern.
 - die Kontakte zu Absolventinnen und Absolventen zu pflegen,
 - die Beziehungen zwischen Praxis und Institut zu vertiefen und
 - das Institut bei der Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit zu unterstützen
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

•

- Durchführung oder Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen oder Forschungsvorhaben
- Vergabe oder Unterstützung von Forschungsprojekten
- Unterstützung der weiteren unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecke.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen, jede juristische Person, Personenvereinigung und natürliche Person werden, die am Zweck und den Zielen des Vereins interessiert ist.
- 2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand, spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, bei Einzelmitgliedern durch Tod und generell durch den Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz schriftlicher Aufforderung und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen. Dazu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- 5. Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Beitragsleistungen, Haushaltsplan, Jahresabrechnung, Überschüsse

- 1. Der Verein erhebt Beiträge
 - für studentische Mitglieder
 - für natürliche Personen
 - für Unternehmen, juristische Personen und Personenvereinigungen

Die Höhe der in Geld zu entrichtenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal zu entrichten.

- Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel auf. Zur Mitgliederversammlung wird eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresschlussrechnung vorgelegt.
- Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.
- 4. Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Beirat

§6 Mitgliederversammlung

- 1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n. Die Tagesordnung ist beizufügen. Eine Einladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt

den in §7 benannten Vorstand und

zwei Rechnungsprüfer.

Zum Rechnungsprüfer wählbar sind ordentliche Mitglieder; jedoch braucht einer der Gewählten dann nicht Mitglied zu sein, wenn er öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer ist.

- 3. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Jahresabschlussrechnung gemäß §4 (2) vorzulegen. Dabei ist ein mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Auf Antrag findet eine Aussprache statt.
- 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer sind vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören. Bei Nichtentlastung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung unmittelbar in derselben Sitzung den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen.
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die/der Vorsitzen-

de ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder gefordert wird.

- 6. Bei Beschlüssen und Wahlen mit Ausnahme der Beschlüsse zu den in § 9 und 10 dieser Satzung vorgesehenen Fällen wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt.
- 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) einem/r Stellvertreter/in,
 - c) einem/r Schatzmeister/in,
 - d) die/der Geschäftsführende Direktor/in des Instituts für Produktentwicklung und Konstruktionstechnik als geborenes Mitglied,
 - e) bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder und
 - f) ein studentisches Mitglied, das vom Fachschaftsrat vorgeschlagen wird, als beratendes Mitglied.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren. Das beratende, studentische Mitglied wird für ein Jahr in den Vorstand gewählt und kann vom Fachschaftsrat erneut benannt werden. Der neu gewählte Vorstand übernimmt unverzüglich die Amtsgeschäfte und sorgt, in Absprache mit dem alten Vorstand, für die Benachrichtigung des Amtsgerichtes. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abwählen.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die unter §7(1) a und b) genannten Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die/der Stellvertreter/in nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- 4. Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die/der Vorsitzende setzt in Absprache die Tagesordnung für die Sitzungen der Vorstands- und Mitgliederversammlungen fest. Die/der Vorsitzende leitet diese Sitzungen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 5. Für die Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Sonderausschüsse einsetzen, in die auch Personen aufgenommen werden können, die nicht dem Vorstand, dem Beirat oder dem Verein angehören.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§8 Beirat

- 1. Der Beirat unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen kann, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufend Anregungen für die Erfüllung des in §2 definierten Zwecks des Fördervereins geben. Er wirkt dabei mit, die Anliegen des Instituts an Wirtschaft, Technik und Gesellschaft heran zutragen sowie die Interessen des Instituts zu vertreten.
- 2. Der Beirat besteht aus mindestens drei und bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Personen aus folgenden Bereichen:
 - Vertreter der Industrie und Wirtschaft
 - Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die am Zwecke des Vereins interessiert sind
 - Hochschullehrer/ -innen, die die Ausbildungs- und Forschungsbereiche des Instituts repräsentieren sollten.
- 3. Die Beiratsmitglieder gem. §8 Abs.2 werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Mitgliedern, die wegen ihrer Funktion dem Beirat angehören, endet die Mitgliedschaft im Beirat, wenn die Funktion ausläuft bzw. entfällt.
- 4. Sollten auf einer Mitgliederversammlung keine ausreichende Anzahl von Beiratskandidaten aufgestellt werden können oder weniger als drei das Vertrauen der Mitgliederversammlung erlangen, so wird die Wahl des Beirates auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben. Der Beirat bleibt solange unbesetzt.
- 5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von sechs Wochen einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Instituts für Produktentwickl Konstruktionstechnik an der Fachhochschule Köln e.V.	ung und Seite 6 von 7
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der ten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Fachhochschule k des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für te Zwecke zu verwenden hat.	steuerbegünstig- Köln, Körperschaft

Prof. Dr. Ulf Müller (Vorsitzender)

Köln, 20.01.2011

Gründungsmitglieder:

Prof. Dr.-Ing. Thomas Straßmann

Prof. Dr.-Ing. Ulf Müller

Prof. Dr.-Ing. Norbert Deußen

Prof. Dr.-Ing. Henning Hallmann

Prof. Dr.-Ing. Alexander Boryczko

Prof. Dr.rer.nat. Werner Schuh

Prof. Dr.-Ing. Max Klöcker

Dipl.-Ing. Michael Goworek